

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	02.07.2019	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	12.07.2019	öffentlich	Beschlussfassung

## **Änderung des Gesellschaftsvertrags der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH**

### **I. Beschlussantrag**

1. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH zuzustimmen.
2. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Kreistag zu beschließen, den Vertreter des Landkreises Göppingen in der Gesellschafterversammlung der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH anzuweisen, der Änderung des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den unter Nummer 2 gefassten Weisungsbeschluss der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

### **II. Sach- und Rechtslage, Begründung**

Der bestehende Gesellschaftsvertrag der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH vom 16.04.2014 weicht in einigen Punkten von der Steuermustersatzung für Vereine, Stiftungen, Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, geistliche Genossenschaften und Kapitalgesellschaften nach der Anlage 1 zu § 60 der Abgabenordnung ab.

Auch haben sich seit der Gründung der Energieagentur die Aufgaben und Angebote der Energieagentur erweitert. Unter anderem werden geförderte Leistungen für die Städte und Gemeinden im Landkreis erbracht, wie beispielsweise Quartierskonzepte, das kommunale Energiemanagement oder die begleitende Beratung zum European Energy Award eea (vgl. dazu auch den Tätigkeitsbericht der Energieagentur für das Jahr 2018 im Ausschuss für Umwelt- und Verkehr am 07.05.2019 (BU 2019/092).

Dies bedingt die Notwendigkeit der Aktualisierung des Gesellschaftsvertrags. Die erforderlichen Änderungen wurden, u.a. in Zusammenarbeit mit dem Steuerberatungsbüro der Energieagentur, jeweils in den Gesellschaftsvertrag

eingearbeitet und mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt.

Der so fortgeschriebene Gesellschaftsvertrag ist als Anlage 1 dieser Beratungsunterlage beigefügt.

Als Anlage 2 ist als Lesehilfe eine entsprechende Synopse beigefügt, in der die nunmehrigen Änderungen farblich hervorgehoben sind.

Eine zudem durch eine Rechtsanwaltskanzlei durchgeführte beihilferechtliche Prüfung zur Energieagentur hat ergeben, dass unter Beibehaltung einer Trennungsrechnung zwischen dem ideellen Bereich (nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten) der Energieagentur und dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Energieagentur, es nichts zu beanstanden gibt. Diesbezüglicher Anpassungsbedarf im Gesellschaftsvertrag besteht daher nicht.

Gemäß § 53 Absatz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) kann eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen (vgl. auch § 9 Absatz 1 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrags). Gesellschafter ist nach § 5 des Gesellschaftsvertrags der Landkreis Göppingen, der durch den Landrat vertreten wird.

Aufgrund kommunalverfassungsrechtlicher Vorgaben des § 48 der Landkreisordnung (LKrO) i.V.m. § 103 der Gemeindeordnung (GemO) i.V.m. Abschnitt B Ziffer 1.1.2 sowie Ziffer 1.2.3 der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Göppingen, ist daher der unter Nummer 2 im Beschlussantrag dargestellte Weisungsbeschluss notwendig.

Der Beschlussantrag Nummer 3 resultiert aus § 48 LKrO i.V.m. § 108 GemO. Rechtsaufsichtsbehörde für den Landkreis Göppingen ist gemäß § 51 Absatz 1 LKrO das Regierungspräsidium Stuttgart.

Der Aufsichtsrat der Energieagentur Landkreis Göppingen ist über die beabsichtigten Änderungen des Gesellschaftsvertrags informiert.

Nach entsprechender Beschlussfassung des Kreistags soll die Änderung des Gesellschaftsvertrags in einer Gesellschafterversammlung erfolgen, wobei hier gemäß § 53 Absatz 2 GmbHG eine notarielle Beurkundung erforderlich ist.

Zudem ist gemäß § 54 GmbHG die Abänderung des Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister anzumelden.

### **III. Handlungsalternative**

Keine Änderung des Gesellschaftsvertrags.

Dies wird jedoch nicht empfohlen, da es ansonsten zu Unsicherheiten in der Rechtsauslegung kommen könnte, welche die erfolgreiche Arbeit der Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH erheblich einschränken könnten.

#### IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Für die Abänderung des Gesellschaftsvertrags sind Kosten für Steuerberatung entstanden. Notarielle Beurkundung und Anmeldung zum Handelsregister verursachen weitere Kosten. Sämtliche Kosten sind über den Wirtschaftsplan der Energieagentur gedeckt.

#### V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.  
Edgar Wolff  
Landrat